

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 6

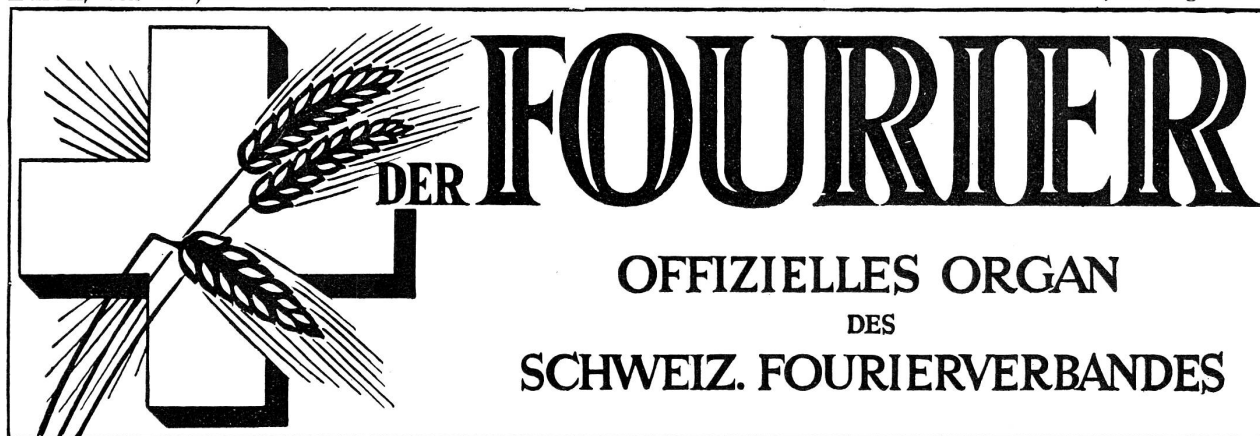
PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion:
 Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourrier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druk und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Fourrier und Postdienst.

(von Hptm. Näf, Feldpostchef der 5. Division)

Das neue Dienstreglement (DR 1933) umschreibt in Ziff. 74 kurz die Aufgaben des Fourriers. Dabei ist vom Postdienst wie folgt die Rede:

„Der Fourrier ist für den Postdienst der Einheit und für die Ordonnanz und Arbeit im Bureau verantwortlich. Er kommandiert die Postordonnanz zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird, und teilt ihr alle Mutationen in der Einheit mit.“

Wiewohl das alte DR auch gewisse allgemeine Bestimmungen über den Postdienst enthielt, so war bisher doch nicht festgelegt, dass der Rechnungsführer die Verantwortung für diesen Dienst zu übernehmen habe. Die Aufgabe als solche dürfte den meisten Fourriern kaum neu sein, denn gemäss den jeweiligen Anordnungen des Einheitskommandanten fiel sie gewöhnlich bisher schon in ihren Pflichtenkreis, ist doch der Postnachschub mit dem Lebensmittelnachschub eng verbunden. Die Nachrichten aus der Heimat zählen übrigens sozusagen zum täglichen Brot des Soldaten, also lag es nahe, dem Fourrier auch die Sorge um die Post seiner Einheit zu überbinden.

Die Fourriere stellen sich nach Kenntnisnahme vom DR ohne Zweifel die Frage, wie weit ihre Verantwortung für den Postdienst geht. Sind Sie für den Postdienst schlechthin verantwortlich, d. h. haften sie beispielsweise für die richtige Zustellung der Postsendungen oder haben sie bloss für eine geordnete Abwicklung des Dienstes zu sorgen? Da das DR selbst über diese Frage nicht unzweideutig Aufschluss gibt, soll im Nachstehenden versucht werden, die Frage abzuklären und einige Punkte, denen der Fourrier hinsichtlich des Postdienstes seine Aufmerksamkeit zuwenden wird, aufzuzählen.

Für die Besorgung des Postdienstes bei den Truppen ist die auf Grund der Feldpostverordnung erlassene *Anleitung für die Feldpostordonnanz* massgebend, die jede ständige Feldpostordonnanz (FPO) besitzt. (Als ständige FPO gelten die als solche von der Gst. Abt. eingeteilten Postangestellten). Ein Auszug aus der erwähnten Anleitung wird den Kommandanten vor jedem WK vom Feldpostdirektor zugesandt, zur Abgabe an

die zu bezeichnende nichtständige FPO, in den Fällen, wo der Postdienst nicht durch eine ständige FPO besorgt werden kann (vgl. Angaben am Schluss). Diese Anleitung bestimmt ausdrücklich, dass die FPO für die ihnen anvertrauten Sendungen und Postgelder *persönlich* verantwortlich sind. Hieraus ergibt sich, dass überall da, wo der Postdienst einer FPO übertragen ist, was heute die Regel bildet, der Rechnungsführer „postalisch“, d. h. für die rein postdienstlichen Handlungen, eine Verantwortung nicht zu übernehmen hat. Beispielsweise haftet für die Auszahlung einer Postanweisung an den rechtmässigen Empfänger einzig die FPO. Die Verantwortlichkeit des Fourriers hat demnach dort ihre Grenzen, wo jene der Postordonnanz beginnt, oder mit andern Worten: Der Fourrier trägt die Verantwortung nur insoweit, als die FPO den Dienst nicht selbständig nach der Anleitung der Feldpost zu verrichten hat. Es wäre deshalb falsch, aus der zitierten Vorschrift des DR eine unbeschränkte Verantwortung des Fourriers ableiten zu wollen. Mit dem darauffolgenden ergänzenden Satz: „Er kommandiert die Postordonnanz . . . usw.“, ist übrigens angedeutet, in welcher Weise diese Verantwortung zu verstehen ist. Es handelt sich um alle jene vorbereitenden Massnahmen, die eine geordnete Abwicklung des Postdienstes sichern sollen. Sie sind kaum weniger wichtig, als die Obliegenheiten der FPO selbst, deshalb sei hiernach noch etwas näher darauf eingetreten.

Bezeichnung und Ausrüstung der FPO. Die wenigsten Einheiten und, wie aus der Aufstellung am Schluss hervorgeht, nur die Infanteriebataillone und verhältnismässig wenige Spezialtruppen, verfügen über ständige, beim Stab eingeteilte Feldpostordonnanz (Fachleute). Aber auch bei den Bataillonen ist es den zwei eingeteilten ständigen FPO weder im Instruktionsdienst noch im Aktiviendienst möglich, den Postdienst für das ganze Bataillon zu besorgen. Meistens müssen 2–3 Kompagnien je eine sogenannte „nichtständige“ FPO aus der Mitte ihrer Mann-